

8. Inkrafttreten der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Altenberge-Mitte“

Der Rat der Gemeinde Altenberge hat am 30.10.2023 die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Altenberge-Mitte“ als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen. Die Satzung tritt mit dem Tage dieser Bekanntmachung nach § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

Die Bebauungsplanänderung, die im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt wurde, und die Begründung können ab sofort während der Dienststunden (montags bis freitags 08.30-12.30 Uhr sowie donnerstags 14.00-17.30 Uhr) im Rathaus der Gemeinde Altenberge, Kirchstraße 25 in Altenberge (5. Obergeschoss, Zimmer 5.4) von jedermann eingesehen werden. Die Unterlagen sind auch im Internet unter <https://www.o-sp.de/altenberge/rechtskraft> einsehbar. Auf Verlangen wird über den Inhalt der Bebauungsplanänderung Auskunft gegeben.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist in der diesem Amtsblatt beigefügten Übersichtskarte (S. 18) dargestellt.

Hinweise:

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) wird hingewiesen:

1. Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahre seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Altenberge, den 18.03.2024

DER BÜRGERMEISTER



(Reinke)

